

# Satzung Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Krummin "Wohnbebauung am Schwarzen Weg"

## Teil A Planzeichnung

M 1:500



## -Zeichenerklärung -

### PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung** (§ 4 der Bauzonenverordnung BauNVO)
  - WA Allgemeines Wohngebiet
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO; § 16 BauNVO)
  - z. B. 0,4 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß
  - Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- Bauweise, Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNGB; §§ 22 und 23 BauNVO)
  - Baugrenze
- Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauNGB)
  - Straßenverkehrsfläche
  - Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
  - Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauNGB)
  - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
  - unterirdische Elektroversorgung und Kommunikationsleitung

- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauNGB)
  - Anpflanzen: Bäume

- Grünfläche** (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauNGB)
  - öffentliche Grünfläche

- Sonstige Planzeichen**
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauNGB)
  - Flurstücksgrenzen
  - Überschutzstreifen
  - mit Geh- Fahr- und Leitungsgerechten besetzte Flächen zu Gunsten der Ver- und Entsorgung und der Deutschen Telekom AG

- Hinweise**
  - z. B. 80 Flurstücksnummer
  - z. B. 6.1 Höhenbezug
  - vorhandene Bebauung
  - gedachter Baukörper

- |     |     |  |
|-----|-----|--|
| WA  | WA  | - Allgemeines Wohngebiet   |
| GRZ | GRZ | - Grundflächenzahl   |
| DN  | DN  | - nur Einzelhäuser zulässig  |
|     |     | - Anzahl der Vollgeschosse nach LBauO (Erdgeschoss mit ausgebautem Dachgeschoss) |
|     |     | - max. zulässige Dachneigung   |

- Kennzeichnungen**
  - Sichtdreieck
  - 1 Nummerierung der geplanten Parzellen

## Übersichtslageplan für die Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes Gemarkung Balm, Flur 2, Flurstücke 173 und 174/3



## Teil B Festsetzung durch Text

### Planungsrechtliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNGB)
  - Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind folgende Nutzungen ausgeschlossen:
    - Anlagen für Verwaltungen,
    - Tankstellen.
- In dem ausgewiesenen Baufeld ist nur die Errichtung von Einfamilienhäusern zulässig. Die Nutzung von Einlieger- bzw. Ferienwohnungen ist ausgeschlossen. Je Einfamilienhaus darf nur eine Dauerwohnung errichtet werden.
- Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNGB; § 17 und 19 BauNVO)
  - Die festgesetzte Grundflächenzahl gilt als maximal zulässiges Höchstmaß je Grundstück für die vorgesehenen Hauptnutzungen. Ein Überschreiten der Baugrenzen nach in geringfügigen Umfang ist unzulässig.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNGB; § 16 Abs. 2 BauNVO; § 18 BauNVO)
  - Für die zu errichtenden Gebäude ist eine maximale Traufhöhe von 3,50 m einzuhalten. Die festgesetzte Traufhöhe ist das Abstandsmäß zwischen der Höhenlage der zum Grundstück gehörenden Verkehrsfläche und der Schnittkante zwischen dem aufstehenden Mauerwerk (bzw. der Außenwand) und der Außenfläche der Dachhaut eines Gebäudes.
  - Die Oberkante der Erdgeschosßböden (Robbau) werden mit max. 0,5 m über der mittleren Höhenlage der jeweils zugehörigen Straßenverkehrsfläche festgesetzt.
- Terrassen
- Überdachungen jeglicher Art von Terrassen außerhalb der Baufelder sind unzulässig.
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauNGB)
  - Kompensationsmaßnahmen
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauNGB) - Ausgleichsmaßnahmen -
  - Die gemäß zeichnerischer Festsetzung gekennzeichneten Bäume folgender Arten und Qualitäten sind im Zufahrtsweg der Grundstücke zu pflanzen. Die Qualitäten der zu pflanzenden Bäume muß den Gütebestimmungen für "Baumschulpflanzen" herausgegeben vom BDB, entsprechen:
    - Tilia cordata "Rancho" (Kleinkronige Winterlinde), Hochstamm, 3 x verpflanzt, m. DB, SH, 15/18 cm
  - Für die Pflanzung erfolgt eine einjährige Fertigstellungs- und eine zweijährige Entwicklungspflege.

### Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

- Einriedungen
  - Einriedungen sind als Draht-, Metall-, Holzraum oder Strauchhecken zulässig. max. Höhe der Zäune: 1,20 m
  - Höhe der Bepflanzung: max. 1,50 m
- Gestaltung der Gebäude
- Dachform
  - Die Dächer für Hauptgebäude sind nur als Satteldächer auszuführen.
- Dachneigung/Firstrichtung
  - Die zulässige Dachneigung für Hauptgebäude beträgt 25-45°
  - Die Firstrichtung ist festzusetzen.
- Gäuben
  - Gäuben sind als Einzelgäuben mit einer Dachneigung abweichend von der Dachneigung des Hauptdaches zulässig. Die maximale Länge der Gäuben beträgt 2/3 der darunter liegenden Traufe. Zwischen Dachtraufe und Gäuben sind mindestens 1,00 m Abstand nachzuweisen.
- Liegende Dachreiter, Lüken
  - Die maximale Breite eines Dachreiters beträgt 1,00 m.
  - Die Summe der Breiten aller auf einer Dachfläche eingebauten liegenden Dachreiter und Lüken darf nicht mehr als 1/5 der Dachfläche betragen.
  - Liegende Dachreiter müssen einen Mindestabstand von 1,00 m zum Organg aufweisen.
- Achtung von Ordnungswidrigkeiten
- Nach § 84 (1) Ziffer 1 der LBauO M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Festsetzungen Ziffern 6.1 und 1.1 bis 7.4 verstößt. Verstöße gegen die Festsetzungen werden zur Anzeige gebracht und geahndet.

- Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes (§ 1a, Abs. 3, BauNGB)
  - Die Pflanzung der Kompensationsmaßnahmen wird in der Gemeinde Benz, Ortsteil Balm in der Gemarkung Balm, Flur 2, Flurstücke 173 und 174/3 ausgeführt. Eigentümer der Flächen ist Herr Bjarne Schönbach, Dorfstraße 43, 17429 Nagermin. Als Kompensationsmaßnahme außerhalb des Plangebietes ist die Pflanzung von 24 Stück einheimischen, standortgerechten Laubbäumen als 3 x verpflanzte Hochstämme mit Drahtballen und einem Stammumfang von 18-20cm geplant.
  - Es sind folgende Arten zu verwenden:
    - Tilia cordata (Winterlinde)
    - Acer platanoides (Spitzahorn)
    - Acer campestre (Feldahorn)
    - Sorbus aucuparia (Eberesche)
  - Für die Pflanzung erfolgt eine einjährige Fertigstellungs- und eine zweijährige Entwicklungspflege.

## Rechtsgrundlage

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141 ber. 1998 I. S. 137
- der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der z.T. gültigen Fassung, geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. S. 466)
- der Planzeichnerverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.1998 (GVOBl. M-V S. 468)
- Landesplanungsgesetz (LPG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 05.05.1998 (GVOBl. M-V S. 503)
- Kommunalverfassung (KV M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2002 (GVOBl. M-V S. 360)

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141 ber. 1998 I. S. 137 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ..... und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Krummin "Wohnbebauung am Schwarzen Weg" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

## Öffentliche Auslegung

Die öffentliche Auslegung wurde am 13.03.2006 um 8.00 Uhr begonnen und am 13.04.2006 um 16.00 Uhr beendet. Im Rahmen der Auslegung ist eine schriftliche Stellungnahme eingegangen.

Krummin, .....  
Der Bürgermeister Siegel

## Allgemeine Hinweise

- Abfall**
  - Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Ostvorpommern (Abfallwirtschaftssatzung-Aw) vom 06.11.2000 ist einzuhalten. Diese Satzung ist über das Umweltamt des Landkreises Ostvorpommern zu beziehen.
  - Die Müll- bzw. Wertstofffontainstandorte sind zweckmäßig und bürgerfreundlich zu planen und herzurichten. Dabei ist folgendes zu beachten: Die Zufahrten zu den Müllbehälterstandorten sind so anzulegen, dass ein Rückwärtfahren mit Müllfahrzeugen nicht erforderlich ist (§ 16 Unfallverhütungsvorschrift VBG 126).
  - Bei der Errichtung von Müllanlagen am Ende einer Stichstraße sind diese nach der "Richtlinie für die Anlage von Straßen - Teil: Erschließung (RAS-E)" so anzulegen, dass ein Wenden ohne Zurückbleiben möglich ist. Dies bedeutet, dass zumindest Wendepole mit einem Durchmesser von 18 m angelegt werden müssen.
- Allstatten**
  - Innenhalb des Planungsbereiches sind nach derzeitigen Kenntnisstand keine Allstatterschächten (Altstatterschächte, Altstatterschächte) bekannt.
  - Sollten sich im Falle von Baumaßnahmen Hinweise auf Altstatterschächte oder sonstige schädliche Bodenveränderungen ergeben, sind die weiteren Schritte mit dem Staatlichen Amt für Umwelt und Natur (Landesamt - Abteilung Kreislaufwirtschaft, Abfall und Bodenschutz (zuständige Behörde nach § 2 Nr. 1 der Abfall und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung M-V) sowie dem Umweltamt des Landkreises Ostvorpommern abzustimmen.
  - Entsprechend den Zielen der Abfallwirtschaft gemäß § 1 und der Deponierungsrichtlinie § 18 des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes für Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V S. 43) sind bei Durchführung der geplanten Baumaßnahmen Abfälle so weit wie möglich zu vermeiden bzw. vorrangig die Verwertung zuzuführen. Nur bei nachweislicher Nichtverwertbarkeit sind Abfälle über zugelassene Transporter gemeinsamen Abfallverwertungsanlagen anzuliefern.
  - Für anfallende besonders überwachungsbedürftige Abfälle nach § 3 Abs. 8 S. 1 und § 4 Abs. 1 und 3 Nr. 1 KW/Abf) in Verbindung mit der Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle - BestOAV) vom 10.09.1996 (GGBl. IS. 1366) sind diesbezügliche Informationen bzw. Genehmigungen im Staatlichen Amt für Umwelt und Natur Ueekermünde, Abteilung Kreislaufwirtschaft, Abfall und Bodenschutz, einzuholen.
- Umgang mit Kampfmitteln**
  - Das gesamte Gebiet des Bebauungsplanes ist als nicht kampfmittelbelasteter Bereich bekannt. Nach bisheriger Erfahrung ist es jedoch nicht auszuschließen, daß auch in nicht kampfmittelbelasteten Bereichen Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grund sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollen bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und ein Munitionsbergungsbetrieb zu beschleunigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Term schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugreifen kann und eventuell auftretende Funde gemäß Par. 115 GGStB M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß Par. 11 GGStB M-V (GGStB Mecklenburg-Vorpommern Nr. IV vom 14.01.1998, 12 ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu beschrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unveränderter Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

- Brand- und Katastrophenschutz**
  - Zur Löschwasserversorgung wird südlich des Plangebietes auf Flurstück 80/10 durch den Investor ein neuer Löschwasserbrunnen angelegt.
- Vermessungsmarken**
  - Entlang des Schwarzen Weges befinden sich diverse AP's (Nr. 1, 15, 16), deren Erhalt gesichert werden muss, da die Aufnahmepunkte des Kataster- und Vermessungsamtes gesetzlich geschützt sind.
  - Diese Festpunkte dürfen nur von den Vermessungsstellen im Sinne des Kataster- und Vermessungsgesetzes eingegraben, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden. Der Träger bzw. der Ausführende der Maßnahme ist verpflichtet zu prüfen, ob eine solche Gefährdung besteht. Er muss dies ggf. rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Monate vor Beginn der Maßnahmen vor Ort, dem Kataster- und Vermessungsamt mitteilen.
  - Das weitere Befinden sich am Weg von Nierberg nach Krummin der TP Nr. 433/10.
  - Dieser Lagepunkt muss gesichert werden, da er gesetzlich geschützt ist und eine Wiederherstellung sehr kostenaufwendig ist. Sollte bei der durchzuführenden Maßnahme die Summe der Breiten aller auf einer Dachfläche eingebauten liegenden Dachreiter und Lüken darf nicht mehr als 1/5 der Dachfläche betragen.
  - Liegende Dachreiter müssen einen Mindestabstand von 1,00 m zum Organg aufweisen.

- Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes** (§ 1a, Abs. 3, BauNGB)
  - Die Pflanzung der Kompensationsmaßnahmen wird in der Gemeinde Benz, Ortsteil Balm in der Gemarkung Balm, Flur 2, Flurstücke 173 und 174/3 ausgeführt. Eigentümer der Flächen ist Herr Bjarne Schönbach, Dorfstraße 43, 17429 Nagermin. Als Kompensationsmaßnahme außerhalb des Plangebietes ist die Pflanzung von 24 Stück einheimischen, standortgerechten Laubbäumen als 3 x verpflanzte Hochstämme mit Drahtballen und einem Stammumfang von 18-20cm geplant.
  - Es sind folgende Arten zu verwenden:
    - Tilia cordata (Winterlinde)
    - Acer platanoides (Spitzahorn)
    - Acer campestre (Feldahorn)
    - Sorbus aucuparia (Eberesche)
  - Für die Pflanzung erfolgt eine einjährige Fertigstellungs- und eine zweijährige Entwicklungspflege.

## Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Krummin

### „Wohnbebauung am Schwarzen Weg“ Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt als vorhabenbezogener Bebauungsplan 1 aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 26.05.2002. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch öffentlichen Aushang in der Zeit vom 29.08.2002 bis zum 16.09.2002 erfolgt.

Krummin, .....  
Der Bürgermeister Siegel

2. Die Gemeindevertretung hat am 05.11.2002 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Krummin, .....  
Der Bürgermeister Siegel

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 BauGB mit Schreiben vom 28.11.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

Krummin, .....  
Der Bürgermeister Siegel

4. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.01.2003 bis zum 10.02.2003 während der folgenden Zeiten

|             |                            |                             |
|-------------|----------------------------|-----------------------------|
| montags     | von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr | und 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr |
| dienstags   | von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr | und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| mittwochs   | von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr | und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr |
| donnerstags | von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr | und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr |
| freitags    | von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr |                             |

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch öffentlichen Aushang in der Zeit vom 04.12.2002 bis zum 11.02.2003 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Krummin, .....  
Der Bürgermeister Siegel

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 16.03.2003 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Krummin, .....  
Der Bürgermeister Siegel

6. Mit Beschluss vom 18.03.2003 wurde das Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 in das Bebauungsverfahrens Nr. 3 gewandelt.

Krummin, .....  
Der Bürgermeister Siegel

7. Die Gemeindevertretung hat am 13.05.2003 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und die erneute Auslegung bestimmt.

Krummin, .....  
Der Bürgermeister Siegel

8. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 BauGB mit Schreiben vom 20.05.2003 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt worden.

Krummin, .....  
Der Bürgermeister Siegel

9. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.06.2003 bis zum 19.06.2003 während der folgenden Zeiten

|             |                            |                             |
|-------------|----------------------------|-----------------------------|
| montags     | von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr | und 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr |
| dienstags   | von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr | und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| mittwochs   | von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr | und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr |
| donnerstags | von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr | und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr |
| freitags    | von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr |                             |

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch öffentlichen Aushang in der Zeit vom 20.05.2003 bis zum 20.06.2003 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Krummin, .....  
Der Bürgermeister Siegel

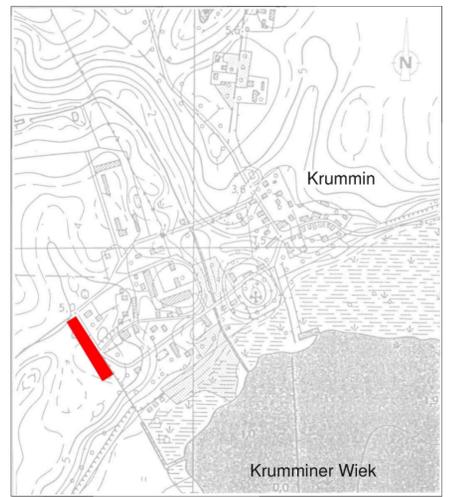
10. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Krummin, .....  
Der Bürgermeister Siegel

11. Die Gemeindevertretung hat am 21.02.2006 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und die erneute Auslegung bestimmt.

Krummin, .....  
Der Bürgermeister Siegel

## Übersichtsplan M 1:5000



Der Vermessungsplan wurde durch das Katasteramt Greifswald übergeben.

**INGENIEURBÜRO D. NEUHAUS & PARTNER GmbH**  
 Mitglied der Ingenieurkammer MV  
 VEREINIGUNG IN TERRESTRIERISCHER UND VERMESSUNGSWESEN  
 Krummin, Burgstraße 6, 17438 Wolgast  
 Telefon: 0391 219 98 88, Fax: 0391 219 98 89

| Verfahren  | Datum      | Zustand   |
|--|------------|-----------|
| Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Krummin "Wohnbebauung am Schwarzen Weg" | 08.03.2003 | genehmigt |
|  | 08.05.2003 | geprüft   |
|  | 11.03.2003 | geprüft   |
|  | 16.03.2003 | geprüft   |
|  | 16.03.2003 | geprüft   |